



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Wissenschaft, Energie, Klimaschutz und Umwelt
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter Thomas Gerke
Leipziger Straße 58
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund
Sternstr. 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444
E-Mail: post@sgsa.info

Landkreistag
Albrechtstr. 7, 39104 Magdeburg
Postfach 3663, 39011 Magdeburg

Telefon: 0391 56531-0
Telefax: 0391 56531-90
E-Mail: verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Homepage
<https://www.kommunales-sachsen-anhalt.de>

Nur per E-Mail an: martin.huenecke@mwu.sachsen-anhalt.de

Magdeburg, 26.05.2025

Stellungnahme zum Entwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung der Teile 1 und 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze im Land Sachsen-Anhalt (AG WPG LSA)

Sehr geehrter Herr Gerke,
sehr geehrter Herr Hünecke,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Kabinettsentwurf eines Ausführungsgesetzes zur Umsetzung der Teile 1 und 2 des Gesetzes für die Wärmeplanung und zur Dekarbonisierung der Wärmenetze im Land Sachsen-Anhalt (AG WPG LSA). Der Städte- und Gemeindebund dankt auch insbesondere für die frühzeitige Einbindung in den Entstehungsprozess des Gesetzes. Der Landkreistag weist allerdings darauf hin, dass die Beteiligung im Anhörungsprozess hinter der nach § 160 Kommunalverfassungsgesetz (KVG) gebotenen 4-Wochen-Regelung zurückbleibt (siehe Begründung zu § 160 KVG; Gesetzentwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Kommunalverfassungsrechts, LT-Drs. 8/3424).

Voranstellen möchten wir unseren Ausführungen, dass die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden, die keine Förderung aus der Kommunalrichtlinie in Anspruch nehmen konnten, mit diesem Gesetz die dringend notwendige Finanzierungsgrundlage für den Beginn der kommunalen Planungen erhalten, sodass wir für ein zügiges Gesetzgebungsverfahren plädieren.

Die kommunale Wärmeplanung ist eines der zentralen Instrumente, damit die Wärmewende mit einer klimaneutralen Wärmeerzeugung und -versorgung gelingt und bildet die Grundlage für einen konzeptionellen Aus- und Umbau der Energienetze mit dem Ziel, Quartierskonzepte

oder dezentrale Versorgungslösungen zu entwickeln. Damit soll die kommunale Wärmeplanung die Ausrichtung der Investitionen von Energieversorgern, kommunaler Unternehmen und privater Haushalte bestimmen. Den Kommunen kommt eine Schlüsselrolle bei der Wärmewende zu.

Der Kabinettsentwurf enthält keine Regelungen zur näheren Ausgestaltung des Verfahrens, dies soll mit einer parallelen Rechtsverordnung erfolgen. Der vorliegende Entwurf konzentriert sich auf die Aufgabenübertragung, sodass wir unsere Stellungnahme hierauf beschränken.

Planungsverantwortliche Stelle und Konnexität

Die Wärmeplanung soll den planerischen Prozess mit dem Ziel einer klimaneutralen Energieversorgung vor Ort beschreiben. Dabei geht der Fokus über die Frage der Wärmeversorgung hinaus hin zu einer ganzheitlichen Energieleitplanung. Die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes akzeptieren angesichts des Klimawandels das Gebot der kommunalen Wärmeplanung, allerdings müssen die erforderlichen planerischen, infrastrukturellen und finanziellen Voraussetzungen geschaffen werden. Dies betrifft die Erstellung der Wärmepläne nach den Rahmenbedingungen des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) in Verbindung mit dem Gebäudeenergiegesetz (GEG) in den kommenden Jahren aber auch den erforderlichen Umbau der Wärmeversorgungsinfrastruktur in den kommenden Jahrzehnten. Nicht zuletzt sollen die Öffentlichkeit und betroffene Akteure transparent eingebunden werden. Örtliche Versorgungsstrukturen und -optionen sollen betrachtet und analysiert werden, im Idealfall gemeinsam mit dem Netzbetreiber, Energieversorger sowie der lokalen Wirtschaft. Aus der Ist-Analyse und den Wärmebedarfen soll ein Konzept entwickelt werden, das verschiedene Maßnahmen enthält. Ergebnis dieser Betrachtungen sind Wärmepläne, die in Städten mit mehr als 100.000 Einwohnern bis Ende Juni 2026 und in kleineren Städten und Gemeinden und Verbandsgemeinden bis Ende Juni 2028 vorliegen müssen. Dann wird die zentrale Phase der Umsetzung der Maßnahmen zur klimaneutralen Wärmeversorgung folgen.

Die Aufgabe der Wärmeplanung auf die Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden als planungsverantwortliche Stelle zu übertragen, ist sachgerecht. Diese sollen die Aufgabe im übertragenen Wirkungskreis wahrnehmen. Aufgrund der Zuordnung der Wärmeplanung zum übertragenen Wirkungskreis erfolgt die Aufgabenerfüllung für die Mitgliedsgemeinden von Verbandsgemeinden gemäß § 90 Abs. 2 KVG LSA einheitlich durch die Verbandsgemeinde.

59 Städte und Gemeinden und Verbandsgemeinden des Landes haben Anträge zur Förderung der kommunalen Wärmeplanung über die Kommunalrichtlinie gestellt. Diese Förderung aus der Nationalen Klimaschutzinitiative des Bundes ist aufgrund der Einsparungen im Bundeshaushalt eingestellt worden, wodurch denjenigen, die sich noch im Antragsstadium befanden, die Finanzierungsgrundlage entzogen wurde. Um die zeitlichen sowie qualitativen Zielsetzungen der Wärmeplanung zu erreichen, schafft der vorliegende Gesetzentwurf für diese Kommunen die erforderliche Finanzierungssicherheit.

Die im Kabinettsentwurf enthaltende Spitzabrechnungsregelung halten wir aufgrund der sehr unterschiedlichen Ausgangslagen in den verschiedenen Städten, Gemeinden und Verbandsge-

meinden für angemessen und geeignet, den Finanzierungsaufwand (Durchführung der Wärmeplanung durch Dritte im Umfang des anliegenden Leistungskatalogs und Datenbereitstellung) für diejenigen Städte, Gemeinden und Verbandsgemeinden auszugleichen, die keine Förderung durch die Kommunalrichtlinie in Anspruch nehmen konnten (§ 6 AG WPG). Die im Gesetzesentwurf fixierte Übernahme der Kosten für die Fortschreibung der Wärmeplanung (§ 6 Abs. 6 AG WPG) wird der Dynamik im Fortschreibungsprozess gerecht und ist damit genau wie die Evaluierungsklausel ausdrücklich zu begrüßen (§ 8 AG WPG).

Kritik müssen wir allerdings daran üben, dass nur für das erste Jahr der Erstellung und Fortschreibung der Wärmepläne Personalkosten in den Mehrbelastungsausgleich fließen. Der durch den Wärmeplan anzustoßende Transformationsprozess hin zu dekarbonisierten Wärmenetzen kann nur durch dauerhaft in den Kommunen vorgehaltenes und in Planungsprozesse einzubindende Personalressourcen sachgerecht begleitet werden. Wir halten es daher für erforderlich, dauerhafte Vollzeitäquivalente zur Finanzierungsgrundlage zu machen.

Darüber hinaus hat uns unsere Mitgliedschaft gespiegelt, dass die Kosten eines Arbeitsplatzes über den angesetzten 110 000 Euro für ein Vollzeitäquivalent liegen. Für die Berechnung hält die Praxis den aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ für vorzugswürdig. Auch die Landesverfassung sieht in Art. 87 Abs. 3 vor, dass im Konnexitätsfall der Mehrbelastungsausgleich auf der Grundlage der Konsultationsvereinbarung 2021 (KonsultVer 2021) und damit grundsätzlich auf dem jeweils aktuellen Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (aktueller Stand: 31.07.2023) basieren soll

Hiernach setzen sich die Kosten eines Arbeitsplatzes wie folgt zusammen:

- Personalkosten, einschließlich z.B. Versorgungszuschlag, Beihilfe, Sozialleistungen,
- Sachkosten, v.a. Raumkosten, Geschäftskosten, Telekommunikationskosten und IT-Kosten,
- Gemeinkosten, z.B. für zentrale Services und Steuerungsdienste.

Darüber hinaus werden zu diesen Kosten des Arbeitsplatzes noch die Zweckausgaben und die Investitionskosten addiert. Dieser so ermittelte Endbetrag ist für die Kostenfolgeabschätzung – auch im Rahmen der Kostenevaluierung – maßgeblich. Laut KGSt-Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (aktueller Stand: 31.07.2023) ergibt sich folgende Berechnung:

Für Beamte in der Besoldungsgruppe A12 (mit Tarifbeschäftigten EG 11 vergleichbar) ergibt sich hierfür:

1. Personalkosten: 110.900,-
2. Sachkostenpauschale: 9.700,-
3. Verwaltungskosten: 17.700,-

= Kosten eines Arbeitsplatzes: **138.300,- Euro,-** Euro pro Jahr.

Die internen Kosten für die planungsverantwortliche Stelle sind insoweit zu korrigieren.

Geförderte Kommunen

Mit dem Eintreten einer Rechtspflicht zur Erstellung einer Wärmeplanung entfällt laut BMWK die Rechtsgrundlage für die Förderung der Wärmepläne, sodass in diesen Fällen nach Bewilligung ein Widerruf der Zuwendung erfolgen soll. Mit der Übergangsregelung nach § 5 Abs. 2 WPG können geförderte Kommunen von der Verpflichtung zur Wärmeplanung ausgenommen werden. Um keine Konnexitätslücken herbeizuführen, muss hier eine landesrechtliche Regelung herbeigeführt werden. Zudem sind auch für bereits geförderte Kommunen die Personalkosten pauschal zu finanzieren.

Wärmepläne für Gemeindegebiete mit mehr als 45.000 Einwohnern

Der vorliegende Gesetzentwurf lässt eine Regelung der Bewertung des Wärmeplans für Städte mit mehr als 45 000 Einwohnern vermissen. Hier muss nach § 21 Nr. 5 WPG im Landesrecht eine zuständige Stelle bestimmt werden. Hinsichtlich der nach § 28 Abs. 5 WPG zuständigen Stelle enthält der Entwurf die Absicht, das MWU als zuständige Stelle zu bestimmen (voraussichtlich in der folgenden Rechtsverordnung). Für § 21 Nr. 5 WPG halten wir dies auch für angebracht.

Vereinfachtes Verfahren und interkommunale Zusammenarbeit

Das Wärmeplanungsgesetz stellt es den Ländern frei, für Gemeindegebiete mit weniger als 10.000 Einwohnern ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen. Die Einführung des vereinfachten Verfahrens ist in Sachsen-Anhalt vor dem Hintergrund dünn besiedelter Flächengemeinden geboten. Ferner befinden sich bereits jetzt interkommunale Wärmeplanungen in der gemeindeübergreifenden Planung. Diese interkommunale Zusammenarbeit ist nicht nur dringend zu empfehlen, sondern im Sinne eines schonenden Ressourceneinsatzes auch notwendig. So können planerische Potentiale effizient eingesetzt und Infrastrukturücken vermieden werden, indem Versorgungsgebiete über Gemeindegrenzen hinweg geplant und umgesetzt werden können. Die Entscheidung über die Zusammenarbeit muss bei den jeweils zuständigen Kommunen liegen.

Das AG WPG LSA greift beide durch das WPG eröffneten Möglichkeiten auf und stellt mit § 4 AG WPG LSA die notwendige Rechtsgrundlage.

Fachaufsicht

Mit § 7 S. 2 AG WPG LSA soll laut Begründung klargestellt werden, dass die sich aus der Wahrnehmung der Fachaufsicht ergebenden Handlungsbedarfe nur durch die zuständige Kommunalaufsicht umgesetzt werden können. Der Inhalt der Regelung erschließt sich nicht. Gem. § 155 Abs. 2 KVG LSA ist die Kommunalaufsicht für Aufsichtsmaßnahmen nach §§ 146 bis 149 KVG LSA zuständig. In der vorgenommenen Aufzählung in Satz 2 fehlt jedoch § 149 KVG LSA. Es geht aus der Begründung nicht hervor, ob es sich hierbei um eine bewusste Auslassung oder um einen redaktionellen Fehler handelt. Sofern ersteres beabsichtigt ist, ist dies nicht eindeutig umgesetzt. Hier müsste aus unserer Sicht eine Klarstellung erfolgen, dass dieses Aufsichtsmittel ausgeschlossen sein soll.

Ein bloßer Verweis ist hingegen rechtlich nicht erforderlich und sollte aus Gründen der Deregulierung unterbleiben. Wir bitten in diesem Fall, § 7 S. 2 AG WPG LSA zu streichen.

Umsetzung der Wärmeplanung

Ziel der Wärmeplanung ist es, dass ein detailliertes Bild der Wärmeversorgung entsteht. Darauf aufbauend sollen Potentiale für die Dekarbonisierung ermittelt und Umsetzungswege konzipiert werden. Zielstellung bleibt das Jahr 2045 für die klimaneutrale Wärmeversorgung. Übergeordnete Strategien, wie die Biomassestrategie, Wasserstoffstrategie und Systementwicklungsstrategien sollen in den jeweiligen Wärmeplan einfließen. Die Transformation der Wärmenetze spielt eine besondere Rolle, gerade weil die Kommunen häufig Träger der Netze sind.

Um den Aus -und Umbau der Wärmenetze weiter zu forcieren, bedarf es einer verlässlichen, angemessenen und langfristig angelegten Investitionsförderung. Dabei müssen die unterschiedlichen kommunalen (Versorgungs-)Strukturen in verdichteten und ländlichen Räumen berücksichtigt werden. Gerade in ländlichen Räumen wird es erforderlich sein, aufgrund geringerer Anschluss- und Wärmebelegungsdichte die Förderhöhe zu flexibilisieren. Daneben muss bei der Förderhöhe auch die unterschiedliche Finanzkraft der kommunalen Anteilseigner eine Rolle spielen und Vollförderungen möglich sein.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Bernward Küper
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Prof. Dr. Ariane Berger
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt